



## Vereinssatzung

### BMW 3er-Club E36 / E46 e.V.

#### Präambel

Die Bayerischen Motorenwerke AG (BMW) in München haben zu jeder Zeit zukunftsweisende, moderne, hochwertige und sportlich ausgelegte Automobile entwickelt. BMW hat mit den Fahrzeugen vom Typ E36 und E46, basierend auf dem erfolgreichen Konzept der BMW E21 und E30 Baureihen, weltweit das Konzept der kompakten, sportlichen Premium-Limousine weiter entwickelt. Es ist eine Verpflichtung, die Fahrzeuge der Baureihen E36 und E46 in der Öffentlichkeit lebendig zu halten. Der BMW 3er-Club E 36 / E46 e.V. sieht als seine Aufgabe, den Besitzern und Freunden der Modelle E 36 und E46 technische, sportliche und gesellschaftliche Kontaktmöglichkeiten untereinander zu eröffnen. Sie haben auch den ihnen zukommenden Standort in der großen Gruppe der weltweit in Clubs zusammengeschlossenen BMW-Freunde erhalten. Damit ist gewährleistet, dass allen interessierten Personen, öffentlichen und privaten Institutionen das Wissen um die Fahrzeuge der Typen E36 und E46 der Marke BMW erhalten bleibt, die herausragenden Eigenschaften in Technik und Design in ihrer Leitbildfunktion erkannt werden und damit die Modelle E36 und E46 in der Öffentlichkeit präsent bleiben. Um diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der BMW Group zu erfüllen, hat sich der Club, in Abänderung und Ergänzung seiner ursprünglichen Satzung vom 08. Mai 2010, die sich ausschließlich auf den Typ E36 bezog und den Vereinssitz in Euskirchen hatte, mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.09.2017 folgende neue, um den Typ E46 erweiterte Satzung mit neuem Sitz in Mönchengladbach und mit Anpassung des Geschäftsjahres und der Zahl der Vorstände gegeben.

#### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen **BMW 3er-Club E36 / E46 e.V.** (nachfolgend kurz „Verein“ genannt). Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt den Zweck der Präsentation und Erhaltung der Automobile der BMW 3er Reihen E36 und E46 als kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut. Er versteht sich als nationaler und internationaler Interessenvertreter der Besitzer und Freunde von Fahrzeugen der Baumuster E36 und E46 der Marke BMW.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Die Mittel des Vereins – auch etwaige Überschüsse – werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

(5) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- (a) Vereinigung von Besitzern und Freunden von Fahrzeugen der Baumuster E36 und E46 der Marke BMW
- (b) Sammlung von Material über E36 und E46 Fahrzeuge
- (c) Unterstützung der Mitglieder in allen Bereichen der E36 und E46 Fahrzeuge
- (d) Kontaktpflege mit der BMW Group
- (e) Durchführung von Veranstaltungen mit Fahrzeugen der Baumuster E36 und E46

Der Verein kann alle ihm zur Erreichung seines Vereinszieles zweckmäßig und angemessen erscheinenden Maßnahmen durchführen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jeder Interessierte werden, der bereit ist, den Vereinszielen zu folgen und sich für diese einzusetzen.

(2) Der Besitz eines Automobils der genannten Baureihen ist nicht erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein gilt jeweils für ein Geschäftsjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Geschäftsjahr, wenn die Mitgliedschaft nicht entsprechend § 5 (2) endet / beendet wird.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(3) Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(4) Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Daraufhin wird vom Verein ein Fragebogen versendet, den der/die Anwärter/in zusammen mit zwei aussagekräftigen Fotos des/der Fahrzeuge/s (sofern vorhanden) an den Verein zurücksendet.

Die vollständigen Unterlagen werden dann vom Vorstand geprüft. Sobald der Vorstand festgestellt hat, dass das Fahrzeug den Kriterien für kraftfahrtechnisches Kulturgut genügt bzw. der/die Anwärter/in nicht über einen 3er BMW der Modellreihe E36 und/oder E46 verfügt, der/die Anwärter/in den Clubzielen zu folgen bereit ist und der Mitgliedsbeitrag auf dem Konto des Vereins eingegangen ist, wird der/die Anwärter/in als Vereinsmitglied aufgenommen.

Der Vorstand entscheidet hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der/die Anwärter/in hierüber Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit. Mitglieder können neben natürlichen Personen auch juristische Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch Tod
- (b) durch Austritt
- (c) durch Ausschluss

(3) Jedes Mitglied kann durch eine formlose, dem Verein gegenüber schriftlich abzugebende Austrittserklärung die Mitgliedschaft zum auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr beenden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (Datum des Poststempels bzw. Fax- oder E-Mail-Eingangs) einzuhalten.

(4) Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn:

- (a) das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als drei Monate im Rückstand ist
- (b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
- (c) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

(5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu geben.

(6) Gegen den Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Diese muss innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

(7) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

(8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag**

(1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird jeweils jährlich im zweiten Monat des laufenden Geschäftsjahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird im Regelfall per Lastschriftinzug erhoben. Sollte dies aus technischen Gründen (z.B. Fehlen eines geeigneten Bankkontos) nicht möglich sein, trägt das Mitglied die Verantwortung dafür, dass der Mitgliedsbeitrag rechtzeitig auf dem Konto des Vereins eingeht.

(3) Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden.

(4) Mitglieder, die Vorstandsmitglieder in Vereinen des „International Council of BMW Clubs“ sind, sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Clubsekretär. Alle Vorstandsmitglieder haben in den Vorstandssitzungen jeweils eine Stimme.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- koordiniert die Vereinsgeschäfte, stellt Verbindungen zu Industrie und Medien her und pflegt diese
- außerdem pflegt er die Kontakte zu ausländischen Tochtervereinen („International Chapters“), dem „BMW Clubs International Council“ (IC) und dem „BMW Club & Community Management“ (BCCM). Darüber hinaus gibt er die mehrmals im Jahr erscheinenden Clubnachrichten heraus.
- Buchhaltung und Kontoführung sowie Einzug der Mitgliedsbeiträge des Vereins
- die Mitgliederverwaltung
- Versendung von Aufnahmeanträgen, Werbematerial etc., Schriftführer bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

- Bearbeitung der Anmeldungen und Kündigungen. Auch die Herausgabe und Versendung von Informationsmaterial an Interessierte gehört zu seinen Aufgaben.
- das Anwerben von Spenden und anderweitigen Zuwendungen von Sponsoren
- koordiniert den Internetauftritt

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(4) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle fünf Vorstandsmitglieder zusammenkommen.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder immer beschlussfähig ist. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Sollten – durch Fehlen eines Vorstandsmitgliedes oder Stimmenthaltung – Stimmgleichheit herrschen, ist die Beschlussfassung auf die nächste Vorstandssitzung zu vertagen.

Beschlüsse des Vorstandes können auch, falls kein Vorstandsmitglied widerspricht, fernmündlich, per E-Mail oder schriftlich im Umlaufverfahren erfolgen.

(7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt.

(2) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens einen Monat im Voraus in den Clubnachrichten zu veröffentlichen oder allen Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund begründeter, schriftlicher Anträge von mehr als zehn Prozent der Mitglieder erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(5) In der jährlichen Mitgliederversammlung sind jeweils zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Geschäftsjahre. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Kassenprüfer

sein. Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse und die Buchführung nach Abschluss des Geschäftsjahres, jedoch vor der Mitgliederversammlung, zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Auf Verlangen von mindestens zehn Prozent der Mitglieder haben die Kassenprüfer eine Sonderprüfung der Kasse und der Buchführung vorzunehmen. Hierüber ist dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der dem Vorstand angehört.

(2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, die zur Änderung der Satzung führen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, die zur Auflösung des Vereins führen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.

(3) Sollte in Personalfragen keine Stimmenmehrheit zu erzielen sein, ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

### **§ 11 Mitgliederbefragung**

In wichtigen Belangen kann der Vorstand zwischen den Mitgliederversammlungen die Entscheidung durch eine demokratische Abstimmung aller Vereinsmitglieder herbeiführen. Stimmberechtigt sind alle, die am Tage der Aufforderung zur Abstimmung Mitglieder des Vereins sind. Jedes Mitglied hat eine gleichberechtigte Stimme. Die Stimme muss binnen 30 Tagen nach Erhalt der Abstimmungsaufforderung beim Verein eingegangen sein. Zur Annahme der Beschlussvorlage reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

### **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Protokolle**

Durch den Schriftführer ist ein vorschriftsmäßiges Protokoll von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen anzufertigen, das vom jeweiligen Leiter der Sitzung/Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Satzungsänderung**

(1) Eine Änderung der Satzung kann üblicherweise nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher Auflagen, Gesetzesänderungen, Auflagen der BMW Group oder dem IC notwendig sind, können durch Vorstandsbeschluss erfolgen.

### **§ 14 Vermögen**

(1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.

### **§ 15 Vereinsauflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.09.2017 beschlossen.

Der Vorstand

1. Vorsitzender: Martin Vogt ...

2. Vorsitzender: Christian Peuker ...

Kassenwart: Heinz Dersch ...

Schriftführer: Kurt Ringlebe ...

Clubsekretär: Jürgen Römer ...